

**Antwort**  
**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Jürgen Rochlitz  
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
— Drucksache 13/474 —**

**Auswirkungen der 4. Novelle des Abwasserabgabengesetzes auf die Gewässergüte**

Die ab 1. Januar 1994 geltende 4. Novelle zum Abwasserabgabengesetz hat durch die erweiterte Verrechnungsmöglichkeit nach § 10 Abs. 4, nach der Abgaben nicht nur mit wesentlichen, d. h. 20 %igen schadstoffmindernden Investitionen, sondern auch mit einfachen Kanalbaumaßnahmen verrechnet werden können, zu einer drastischen Reduktion der Abgabeneinnahmen geführt. Diese Abgabeneinnahmen sind nach § 13 Abs. 1 zweckgebunden für Maßnahmen, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen, zu verwenden. Durch den Einnahmerückgang können die Länder wichtige Investitionsprojekte der Kommunen nicht mehr bezuschussen, da eine Priorität von Investitionsmaßnahmen für Schadstoffminderungen gegenüber Kanalbaumaßnahmen im Abwasserabgabengesetz nicht vorgesehen ist. In der Unterrichtung der Bundesregierung über die Auswirkungen der 2. und 3. Novelle zum Abwasserabgabengesetz wurden bereits Vorschläge für eine 5. Novelle angesprochen.

1. Wie hoch war das bundesweite Aufkommen der Abwasserabgabe in den Jahren ab 1990, getrennt nach den alten und den neuen Bundesländern?

Die von den alten Bundesländern gemeldeten Daten liegen vollständig nur bis zum Jahr 1992 vor. Danach beträgt das Aufkommen der Abwasserabgabe

- 1990: 322,16 Mio. DM,
- 1991: 347,13 Mio. DM,
- 1992: 550,66 Mio. DM.

Die Beträge umfassen die kassenwirksamen Zahlungseingänge, unabhängig davon, welchem Veranlagungsjahr die Zahlung zuzuordnen ist und ob sie endgültig ist.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 28. Februar 1995 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

In den neuen Ländern wird die Abwasserabgabe für einen Teil der Einleiter (nach früherem DDR-Recht Abwassereinleitungsentgeltspflichtige) seit 1991, im übrigen seit 1993 erhoben. Da die Erhebung in der Regel nachträglich erfolgt (siehe auch Antwort zu Frage 2), gibt es kaum Daten. Bisher hat nur Sachsen-Anhalt für 1991 Einnahmen von 38,46 Mio. DM und für 1992 von 25,08 Mio. DM gemeldet.

2. Wie hoch waren die Einbußen des Abwasserabgabenaufkommens 1994 gegenüber der Gesetzesfassung vor der 4. Novelle 1993 wegen der nun eingeführten Verrechnungsmöglichkeit für Kanalbaumaßnahmen und der nicht erfolgten Anhebung des Staffelsatzes von 60 DM auf 70 DM pro Schadeinheit?

Die Abgabebescheide werden von den Ländern im Rahmen der nach Landesrecht zulässigen Festsetzungsfristen (zwei bis fünf Jahre) in aller Regel erst nachträglich – oft Jahre später – erlassen. Daten über die Entwicklung des Abgabenaufkommens durch die am 1. Januar 1994, teilweise sogar erst am 1. Januar 1995 in Kraft getretenen Neuregelungen der 4. Novelle liegen noch nicht vor.

Da nach der 3. Novelle der Abgabesatz erst 1995 von 60 DM auf 70 DM angestiegen wäre, ergeben sich insofern für 1994 keine Mindereinnahmen. Insofern erweisen sich die Vorbemerkungen der Kleinen Anfrage als unzutreffend.

3. Sieht die Bundesregierung Ausgleichsmöglichkeiten für diese unter Frage 2 geschilderten Abgabeneinbußen vor für den Fall, daß die Länder wegen den Mindereinnahmen aus der Abwasserabgabe wichtige Investitionsprojekte zur Schadstoffverminderung in den Kommunen nicht mehr bezuschussen können, da die Mittel per Verrechnung für Kanalbaumaßnahmen ausgegeben werden?

Zweck des Abwasserabgabengesetzes ist es nicht, den Ländern Einnahmen zur Finanzierung ihrer Gewässerschutzaufgaben zu verschaffen. Vielmehr soll es über finanzielle Anreize die Einleiter veranlassen, ihre Schadstoffemissionen weiter zu verringern. Die Bezuschussung der kommunalen Abwasserbehandlung regeln die Länder in eigener Verantwortung. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die Kommunen ja in Höhe der Verrechnung Ausgaben einsparen.

4. Ist die Bundesregierung bereit, in der anstehenden 5. Novelle des Abwasserabgabengesetzes Verrechnungsmöglichkeiten für produktionsintegrierte Investitionen zur Schadstoffvermeidung im Sinne einer Prozeßoptimierung zu gewähren, wenn diese zu einer langanhaltenden Verminderung der Schadstofffracht von mindestens 20 % führen?

Das Abwasserabgabengesetz hat über die Gleichstellungsvorschrift des zweiten Halbsatzes des § 2 Abs. 3 von Anfang an produktionsintegrierte Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung schädlicher Abwässer in die Investitionsbegünstigung einbezogen.

5. Ist die Bundesregierung bereit, den Empfehlungen des Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstituts der Universität Köln zu folgen und in der 5. Novelle des Abwasserabgabengesetzes eine Indirekteinleiterabgabe einzuführen?

Die Bundesregierung hat in ihrem Bericht an den Deutschen Bundestag über die Auswirkungen der 2. und 3. Novelle zum Abwasserabgabengesetz auf die Gewässer (Drucksache 12/8344) auch die Einführung einer Indirekteinleiterabgabe erörtert und zugesagt, sie in ihren Prüfungen für die in Aussicht genommene 5. Novelle einzubeziehen. Festlegungen sind noch nicht möglich.

6. Welche langfristigen Konzepte besitzt die Bundesregierung, um eine verstärkte Regenwassernutzung der Haushalte zu fördern?

Die Bundesregierung hält eine Förderung der Regenwassernutzung in den Haushalten für wenig geeignet, dem Ziel einer nachhaltigen Entlastung des Wasserhaushalts näherzukommen. Sie informiert aber im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit umfassend über alle in Betracht kommenden Möglichkeiten zur Trinkwassereinsparung und Abwasserreduktion (z. B. Informationsschrift „Möglichkeiten zur Senkung des Trinkwasserverbrauchs im Haushalt“).

Nur unter Berücksichtigung der jeweils unterschiedlichen wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten im Einzelfall – auf lokaler wie auf regionaler Ebene – lassen sich optimale Konzepte für eine effektive Entlastung des örtlichen Wasserhaushalts erarbeiten. Zuständig hierfür sind die Länder.

7. Ist die Bundesregierung zu einer Senkung des Schwellenwertes organischer Halogenverbindungen (als adsorbierbare organisch gebundene Halogene – AOX) von derzeit 10 kg Chlor Jahresmenge auf 1 kg Jahresmenge, bzw. von 100 Mikrogramm je Liter auf 25 Mikrogramm je Liter bereit sowie zur Senkung der Schadeinheit-Bemessung von derzeit 2 kg Chlor pro Schadeinheit auf 0,2 kg Chlor pro Schadeinheit?

Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß, die Schwellenwerte und die Bemessung der Schadeinheit für AOX zu ändern.

Der Schwellenwert für die AOX-Konzentration ist durch die 2. Novelle von 1986 eingeführt worden und entspricht den Einleitungswerten von Abwasser aus kommunalen Kläranlagen ohne wesentliche gewerbliche Belastung. Er stellt darauf ab, daß bis zu dieser Schwelle kein Anreiz für Vermeidungsmaßnahmen an der Quelle der Entstehung – also Haushalte und kleinere Gewerbebetriebe – vorhanden ist.

Die Bewertung des AOX mit 2 kg für eine Schadeinheit berücksichtigt, daß in erster Linie bei industriellen Großeinleitern Anreize für Vermeidungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik geschaffen werden sollen. Die Abgabenbelastung kann auch bei dieser Bewertung sehr hoch sein und die erforderlichen Investitionen auslösen. Der Zweck des Gesetzes ist damit erfüllt.

8. Hält die Bundesregierung die sonstige geltende Bewertung der Schadstoffe und Schadstoffgruppen sowie die damit verbundenen Schwellenwerte für ausreichend?

Ja. Die Schadeinheiten und die Schwellenwerte für die abgabepflichtigen Parameter sind jeweils nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung der relevanten Gesichtspunkte bemessen worden. Eine Neubewertung erscheint derzeit nicht erforderlich.